



KUNDMACHUNG

über die Entwurfsauflage eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **14.07.2026** zu Tagesordnungspunkt **5.** gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes

„B266 Oberlängenfeld 33“

im Bereich der Gst. Nr. .1816/1 u. .1816/2 zur Gänze, KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län260005.mxd vom 18.06.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 16.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B266 Oberlängenfeld 33**“ gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **16.07.2026,**

Abnahme am **17.08.2026.**

i.A.